

Stellungnahme des NABU zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes



Der NABU Schleswig-Holstein hat bezüglich der vorgesehenen Neufassung des Landesplanungsgesetzes und der damit verbundenen Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Integration der Inhalte des bisherigen Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes in das Landesplanungsgesetz ist sinnvoll.

Außerordentlich begrüßt wird von Seiten des NABU die Absicht der Landesregierung, die Regionalplanung unter der Trägerschaft des Landes zu belassen (§ 5). Mit der Erarbeitung und Beschlussfassung der Regionalpläne wären die kommunalpolitischen Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte fachlich überfordert. Zudem ist die Kommunalpolitik deutlich stärker für Partikularinteressen erreichbar, wodurch die für derartige Planungsprozesse erforderliche Objektivität in Frage zu stellen ist. Mit einer Kommunalisierung der Regionalplanung wären vor diesem Hintergrund vor allem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber wirtschaftsorientierten Interessen ins Hintertreffen geraten. Die Planungsträgerschaft des Landes führt dagegen zu größerem Abstand zu den lokalen Interessen und deren Vertretern.

Bedenken hat der NABU allerdings gegen den seiner Meinung nach übergroßen Zuschnitt des neuen Planungsraumes III, in dem die Kreise Ostholstein, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck zusammengefasst werden sollen (§ 3). Die strukturellen Unterschiede zwischen den besagten Kreisen sind zu erheblich; längst nicht alle erfassten Regionen, v.a. nicht der Kreis Ostholstein, sind auf die Metropolregion Hamburg fixiert.

Kritisch sieht der NABU auch die Absicht der Landesregierung, die Maximalentfernung zwischen Wohnplätzen und ländlichen Zentralorten von bislang 10 km auf 12 km zu erhöhen (§ 25 Abs. 2). Die hierfür gegebene Begründung (S. 47) einer "heute deutlich besseren Mobilität" erscheint zumindest in ihrer Pauschalität nicht tragfähig zu sein. Sie setzt offenbar auf einen erhöhten Individualverkehr per PKW, was konzeptionell im Hinblick auf die mit dem Individualverkehr einher gehenden Umweltbelastungen, aber auch die stark steigenden Treibstoffpreise nach Ansicht des NABU jedoch nicht zukunftsorientiert ist. Überdies werden angesichts einerseits des demografischen Wandels hin zu einem höheren Anteil älterer Menschen gerade im ländlichen Raum und andererseits ausgedünnter ÖPNV-Verbindungen in gut erreichbarer Nähe gelegene Zentren mit zur Versorgung ausreichender Infrastruktur wichtiger werden. Hier kommt gerade den ländlichen Zentralorten und ihrer Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung zu. Deshalb sollte der Maximalabstand bei 10 km bleiben.

Bedenken hat der NABU auch gegen die Vorgabe, dass Oberzentren ein "bedeutendes industrielles Potential aufweisen (sollen), dessen Wachstum anzustreben ist" (§ 29). Das hierin deutlich zum Ausdruck gebrachte Festhalten an der Notwendigkeit eines Flächen verbrauchenden Wirtschaftswachstums ist nach Auffassung des NABU nicht mehr zeitgemäß. Deshalb sollte der letzte Halbsatz gestrichen werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der Piraten zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ist nach Meinung des NABU durchaus gerechtfertigt. Abweichungen von konkret erfolgten Festsetzungen der Raumordnungspläne erfolgen zu leichtfertig. Besonders betroffen sind Zielsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz, die aufgrund wirtschaftlicher Interessen revidiert werden. Um solche Zielabweichungen einer stärkeren Reflektion hinsichtlich ihrer tatsächlichen Notwendigkeit und Unbedenklichkeit zu unterwerfen, sollte der Vorschlag der Piraten aufgenommen werden.

Dagegen sieht der NABU die Intention der FDP-Fraktion einer gemeinsamen Landesplanung auf Grundlage gemeinsamer Leitlinien mit der Hansestadt Hamburg skeptisch, da die strukturellen Unterschiede zu groß sind sowie die raumplanerischen Zielvorstellungen beider Bundesländer zu weit auseinander liegen.

Der Antrag der CDU-Fraktion dürfte sich im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf erübrigen haben.

24. Oktober 2013

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein